Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen
Az.: 3 K 76/24 Würzburg, 02.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.02.2027	**09:00 Uhr**	**B101, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Mainsondheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Mainsondheim	240	Gebäude- und Freifläche	Am Rosenberg 15	0,0667	416

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Grundstück rechteckig und eben bebaut mit Zweifamilienhaus und Doppelgarage; Baujahr ca. 1988 (Ausbau Dachgeschoss ca. 2003); Gebäude unterkellert und tlw. ausgebaut; Wohnfläche ca. 162,5 qm; Gasheizung Baujahr 2019, Gas-Heiz-Therme (DG) Baujahr 2004, Kachelofen mit Heizeinsatz Baujahr 1995 (Nachrüstung erforderlich); Energieausweis liegt nicht vor; befriedigender Bauzustand mit gewissem Reparatur- und Renovierungsbedarf; das Objekt wird durch den Eigentümer selbst genutzt;

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen;

Verkehrswert: 370.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.